

RICHARD-WAGNER-MUSEUM
 MIT NATIONALARCHIV UND FORSCHUNGSSTÄTTE
 DER RICHARD-WAGNER-STIFTUNG BAYREUTH
 - HAUS WAHNFRIED -



Richard-Wagner-Strasse 48 ● D-95444 Bayreuth
 Telefon: +49(0)921-757 28-0 ● Fax: +49 (0)921-757 28-22 ● e-mail: info@wagnermuseum.de
 www.wagnermuseum.de

PREISLISTE BILDARCHIV

(in Anlehnung an die Preise für Staatliche Museen und Sammlungen gemäß Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 25.03.1998)

Gültig ab 15.12.2009

I. Material- und Laborkosten, Leihgebühren für Ektachrome

1a. Neuaufnahmen von Objekten (Gemälde, Plastiken, Autographe)

Ausschließlich gegen Kostenübernahme aufgrund eines Kostenvoranschlages eines durch das Richard-Wagner-Museum bestellten Fotografen. Ektachrome werden grundsätzlich nur leihweise für maximal drei Monate überlassen. Eine Leihgebühr für Ektachrome entfällt bei Neuaufnahmen. Negative werden nicht verliehen.

1b. Digitale Neuaufnahmen von Zeichnungen, illustrierten Werken, Druckgraphik, Aufnahmen aus Büchern und weitere Flachware (außer Gemälde, Plastiken, Autographe)

(incl. 1 digitale Bilddatei)	Dias / Ektachrome
€ 20,-	auf Anfrage

2. Bilddateien (von bereits digitalisiertem Material)

Bilder auf CD-ROM (Auflösung 300 ppi, Größe 1500 x 2100 pixel (13x18 cm bei Ausgabe 300 dpi), TIFF-Format, unkomprimiert, für IBM PC)

	Graustufen	RGB
bis 13x19,5	€ 6,-	€ 9,-
16x24	€ 8,-	€ 11,-
20x30	€ 12,-	€ 15,-

3. Leihgebühren für ein Ektachrom (maximal 3 Monate)

Ektachrome	
bis 6x9	€ 30,-
bis 13x18	€ 100,-

Soweit Material leihweise zur Verfügung gestellt wird, kann verlangt werden, dass der Entleiher pro entliehenem Exemplar eine **Kaution** bis zur 4-fachen Höhe des unter I.1. festgesetzten Preises für Neuaufnahmen in der jeweiligen Qualität und Ausführung hinterlegt, soweit im Einzelfall Anlass dafür besteht, anzunehmen, dass möglicherweise keine ordnungsgemäße Rückgabe erfolgen wird (schlechte Erfahrungen mit dem Entleiher in früheren Fällen; Leihgabe ins Ausland usw.). Dieser Betrag kann bei Nichtrückgabe bzw. nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Rückgabe ganz oder teilweise einbehalten werden.

Die unter I. 1b.-3. genannten Preise ermäßigen sich bei der Verwendung der Arbeiten für wissenschaftliche Zwecke um 25 %.

4. Überlassung von Bilddateien zur Nutzung im Internet und anderen Netzwerken (Datei per e-mail, jpg-Format, Auflösung 72 ppi, Größe: längste Seite 300 pixel)

s/w und color	
je Bild	€ 3,-

II. Entschädigung für die Zustimmung zu Reproduktionen (vgl. § 14 Benutzungsordnung)

1. Reproduktion in Büchern, Bildbänden, Ausstellungskatalogen, Programmheften, auf Innenseiten von CD-Booklets (Verbreitung im Inland, Abbildungsformat bis zu einer Seite) pro Motiv. Bei der Lieferung von Bildvorlagen in Farbe (Ektachrome und/oder digitale Bilddatei in RGB) wird grundsätzlich die Gebühr für den farbigen Abdruck berechnet.

Basisgebühr	s/w	color
Auflage bis 3.000	€ 40,-	€ 80,-
Auflage bis 5.000	€ 45,-	€ 85,-
Auflage bis 10.000	€ 50,-	€ 95,-
Auflage bis 25.000	€ 55,-	€ 105,-
Auflage bis 50.000	€ 60,-	€ 120,-
Auflage bis 100.000	€ 70,-	€ 135,-
Auflage bis 250.000	€ 75,-	€ 145,-
Auflage ab 500.000	€ 90,-	€ 180,-

2. Reproduktionen in Zeitungen / Zeitschriften (Inland, Abbildungsformat bis zu einer Seite) pro Motiv

Basisgebühr	s/w	color
Auflage bis 100.000	€ 40,-	€ 80,-
Auflage bis 500.000	€ 80,-	€ 160,-
Auflage über 500.000	€ 120,-	€ 220,-

Zuschläge (jeweils auf Basisgebühr):

Europarechte:	plus 100 %
Englischsprachige Weltrechte:	plus 100 %
Umfassende Weltrechte:	plus 200 %
Titelseite, Bucheinband, Doppelseite:	plus 50 %
e-book (inkl. umfassende Weltrechte):*	plus 150 %

*(auf Basisentgelt immer für mind. 5.000 Auflage)

Ermäßigungen (auf Basisgebühr):

Wiederauflage, Nachdruck,
Übersetzung, Lizenzausgabe,
Wissenschaftliche Publikation
(nur bei Auflage <u>unter</u> 1.000 Stück),
Schulbuch
minus 50 %

3. Hüllen bzw. Cover für Ton- und Bildträger, Videokassetten, CD-ROMs (Weltrecht; s/w oder color)

	pro Motiv	pauschal
Auflage bis 10.000	€ 160,-	€ 520,-
Auflage über 10.000	€ 260,-	€ 780,-

4. Plakate (Weltrecht; keine werbliche Nutzung; s/w oder color)

	bis DIN A2	größer als DIN A2
Auflage bis 5.000	€ 410,-	€ 520,-
Auflage bis 10.000	€ 465,-	€ 620,-
Auflage bis 25.000	€ 590,-	€ 750,-
Auflage bis 50.000	€ 770,-	€ 1030,-
Auflage bis 100.000	€ 1030,-	€ 1550,-
je weitere 100.000	€ 210,-	€ 260,-

5. Postkarten (Weltrecht; keine werbliche Nutzung)

	s/w	color
Auflage bis 5.000	€ 60,-	€ 110,-
Auflage bis 10.000	€ 85,-	€ 170,-
Auflage bis 25.000	€ 120,-	€ 290,-
Auflage bis 50.000	€ 170,-	€ 340,-
Auflage bis 100.000	€ 200,-	€ 390,-
je weitere 100.000	€ 25,-	€ 50,-

6. Werbebroschüren, -prospekte und sonstige Werbemittel (Inland)

	s/w	color
Auflage bis 5.000	€ 65,-	€ 150,-
Auflage bis 10.000	€ 85,-	€ 180,-
Auflage bis 50.000	€ 120,-	€ 250,-
Auflage bis 100.000	€ 150,-	€ 320,-
je weitere 100.000	€ 40,-	€ 80,-

7. Wiedergabe auf kunstgewerblichen Gegenständen und Nachbilden (Kopieren) von Sammlungsgegenständen für gewerbliche Zwecke

€ 220,-

8. Wiedergabe von bereitgestellten Bildvorlagen in Film, Fernsehen oder Video (auch teilweise Wiedergabe)

- a) für Fernsehsendungen (inklusive Wiederholungen, keine Werbung, Einblenddauer bis zu 3 Minuten). Entfällt bei Dreharbeiten vor Ort und Entrichtung einer Pauschale nach III. 2. b)

Reichweite	s/w	color
national	€ 35,-	€ 85,-
international	€ 70,-	€ 170,-

- b) für TV / Kinowerbung (Inland; pro Einblendung max. 10 Sekunden; s/w und color)

bis zu 15 Ausstrahlungen	€ 520,-
--------------------------	---------

Zuschlag plus 25 % für je 10 weitere Ausstrahlungen

- c) in Kinofilmen (Inland)

Filmart	s/w	color
Kultur- oder Dokumentationsfilme	€ 40,-	€ 80,-
sonst. kommerzielle Filme	€ 70,-	€ 160,-

- d) auf kommerziellen Videofilmen und DVD-Produktionen (Inland; s/w und color)

Auflage bis 3.000	€ 130,-
Auflage bis 5.000	€ 160,-
Auflage bis 10.000	€ 180,-
Auflage bis 50.000	€ 210,-
Auflage bis 100.000	€ 260,-

Bei Wiedergabe auf Schmalfilmen (bis 16 mm), bei Fernseh- und Videofilmen, Dia-Vorträgen und digitaler Bildpräsentation (Beamer), die **ausschließlich** für Bildungs- und Unterrichtszwecke in Bildungseinrichtungen und Schulen oder für Schulfunksendungen eingesetzt werden, wird keine Entschädigung erhoben.

9. Kalender (Handelsprodukt; Inland)

- a) bis DIN A4

	s/w	color
Auflage bis 10.000	€ 90,-	€ 160,-
Auflage bis 50.000	€ 120,-	€ 225,-
Auflage bis 100.000	€ 150,-	€ 260,-
je weitere 100.000 plus	€ 15,-	€ 30,-

- b) größer als DIN A4

	s/w	color
Auflage bis 10.000	€ 150,-	€ 260,-
Auflage bis 50.000	€ 175,-	€ 350,-
Auflage bis 100.000	€ 200,-	€ 375,-
je weitere 100.000 plus	€ 30,-	€ 55,-

10. Wiedergabe auf CD-ROM (Handelsprodukt; Inland; s/w und color)

Auflage bis 3.000	€ 60,-
Auflage bis 5.000	€ 70,-
Auflage bis 10.000	€ 80,-
Auflage bis 25.000	€ 90,-
Auflage bis 50.000	€ 100,-
Auflage bis 100.000	€ 110,-
jede weitere angefangene 100.000 plus	€ 30,-

11. Publikation im Internet und anderen Netzwerken (je Bild; s/w und color):

pro angefangenem Monat	€ 25,-
für 1 Jahr	€ 150,-
Mengenrabatt	
ab 10 Bilder	20 %
ab 20 Bilder	30 %
Nachlaß für Schul- und Bildungszwecke	50 %

12. Zuschläge und Ermäßigungen der unter 1. bis 11. genannten Beträge und Entgeltfreiheit

a) Zuschläge

- aa) Zuschläge, soweit die genannten Beträge nur eine Reproduktionserlaubnis im Inland umfassen
 Europarechte: plus 100 %
 Englischsprachige Weltrechte: plus 100 %
 Umfassende Weltrechte: plus 200 %
- bb) Zuschläge bei Nutzung für Werbezwecke, soweit diese noch nicht umfasst ist
 plus 50 %

b) Ermäßigungen

In folgenden Fällen **kann** von einer Entschädigung abgesehen werden:

- aa) Reproduktionen von geringem Umfang,
 bb) Reproduktionen in wissenschaftlichen Publikationen bis zu einer Auflage von 1.000 Exemplaren,
 cc) soweit die Reproduktion einer angemessenen Werbung für die Einrichtung oder deren jeweiligen Träger dient (insbesondere bei im Auftrag der Einrichtung durch Dritte herausgegebene Publikationen).

c) Entgeltfreiheit

Eine Entschädigung für die Zustimmung zu Reproduktionen wird nicht erhoben für:

- aa) aktuelle Berichterstattungen,
 bb) Bildreportagen
 cc) Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht,
 dd) für Filme der Hochschule für Fernsehen und Film und von vergleichbaren staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen.

III. Erteilung von Foto- oder Filmerlaubnissen für Fernseh- / Film- oder Videoaufnahmen an Dritte

1. Dritten kann die Erlaubnis zum Fotografieren oder Filmen von *einzelnen*, genau zu bezeichnenden Sammlungsgegenständen erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) Bei jeder Reproduktion den Aufbewahrungsort des Originals anzugeben;
 b) der Archiv- bzw. Museumsdirektion jederzeit das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen für Veröffentlichungen des Museums entschädigungslos einzuräumen;
 c) das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen nicht ohne Genehmigung der Archiv- bzw. Museumsdirektion an Dritte weiterzugeben;
 d) im Falle einer entgeltspflichtigen Reproduktion nach Absprache mit der Archiv- bzw. Museumsdirektion ein Belegexemplar an die Archiv- bzw. Museumsdirektion abzugeben;
 e) bei Reproduktionen die auch für eigene Aufnahmen des Archivs oder Museums geltenden Reproduktionsgebühren an Dritte zu entrichten;
 f) jede Reproduktion dieser Aufnahme nur mit besonderer Genehmigung der Direktion herstellen zu lassen;
 g) bei entgeltpflichtigen Reproduktionen die entsprechenden Entschädigungen zu entrichten;
 h) die Aufnahmen zu den von der Direktion bestimmten Zeiten zu machen.

Die Verwendung von Blitzlicht ist nicht gestattet!

2. Für die Erteilung eines Erlaubnisscheines sind folgende Entgelte zu erheben:

- a) Für das Fotografieren
 aa) von Berufsfotografen und bei Aufnahmen für gewerbliche Zwecke € 30,00
 bb) von Amateurfotografen bei der Benutzung eines Stativs € 5,00
- b) Für Film- / Video- oder Fernsehaufnahmen
 Stundenpauschale € 160,00
 zzgl. Personalkosten pro Person und Stunde € 20,00
 Nachzuschlag ab 20:00 Uhr (pro angefangener Stunde) € 5,00
 Zuschlag für Sonn- und Feiertage (pro angefangener Stunde) € 2,50

Bei besonders aufwändigen Film- / Video oder Fernsehaufnahmen (z.B. Aufnahmen abends oder am Wochenende; ganz oder teilweise Schließung von Räumen zur Durchführung der Aufnahmen; größere Vorbereitungsarbeiten; Aufnahmen, die ein Umstellen von Sammlungsgegenständen erfordern usw.) können die Preise bis zum 3-fachen des jeweils vorstehend vorgesehenen Betrages erhöht werden. Soweit es trotz umfangreicherer Vorarbeiten nicht zu Aufnahmen kommt, kann für die hierfür entstandenen Aufwendungen (Bewirtschaftungskosten; Löhne und Gehälter von Bediensteten usw.) ein Kostensatz in Höhe von bis zu 50 % der o.g. Grundgebühren gefordert werden.

Für Auslandszahlungen (Länder ohne €):

Bis zu einer Rechnungssumme von €50,- werden Bankspesen in Höhe von €6,50 erhoben. Bei einer Rechnungssumme über €50,- betragen die Bankspesen €10,50.

Es wird ausdrücklich auf den folgenden Auszug aus der Benutzungsordnung hingewiesen!

Die Zahlung erfolgt per Vorkasse netto auf Kto.-Nr. 9022625 bei der Sparkasse Bayreuth (BLZ 773 501 10),
 Verwendungszweck: Hst. 0.3111.1190. Änderungen vorbehalten.

Auszug aus der Benutzungsordnung (Stand 15.03.2007)

§ 5

Anträge und Bestellungen

Anträge auf Benutzung des Archivs/Museums sind schriftlich durch Ausfüllen eines Formblattes zu stellen. Bildbestellungen sind ebenfalls ausschließlich schriftlich vorzulegen. Der Antrag / die Bestellung muß vor allem genaue Angaben über Zweck, Thema und Stoffkreis des Vorhabens enthalten. Allgemein gehaltene Gesuche um Einsichtnahme in ganze Sachgruppen des Archivs sowie entsprechende allgemeine oder konvolutweise Bestellungen können keine Berücksichtigung finden. Mit Unterzeichnung des Benutzungsantrages und/oder Bestellung von Reproduktionen bestätigt der Unterzeichnende/Auftraggeber die Kenntnis der Benutzungs- und Entgeltordnung und erkennt deren Bedingungen an.

§ 10

Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Verschleierung des tatsächlichen oder nicht gestattete Ausweitung des genehmigten Forschungs- oder Publikationszwecks, schuldhaft Beschädigung oder Vermischung von Archivalien bzw. Museumsgegenständen sowie erhebliche Verletzungen der Benutzungsbestimmungen (...) ziehen den zeitweiligen oder dauernden Ausschluß der Archivbenutzung nach sich.

Eine Mißachtung der Benutzungsordnung oder der aus ihr abgeleiteten vertraglichen Vereinbarungen führt darüberhinaus zu einer Erhöhung der geschuldeten Entgelte:

- a) 100 % bei fehlendem oder falschem Herkunftsnachweis gem. § 16 (Pflicht zur Quellenangabe).
- b) 500 % bei Mißbrauch oder Überschreitung der erteilten Genehmigungen.

§ 11

Mitwirkung des Archivpersonals

Bei Nachforschungen wirkt das Archiv lediglich durch Ermittlung und Vorlage von Archivalien, Büchern oder Bildmaterial mit. Schriftliche Auskünfte in Forschungsanliegen beschränken sich im allgemeinen auf Mitteilungen über vorhandene Archivalien, Druckwerke oder Bilder. Weitergehende Auskünfte zu erteilen, liegt im Ermessen des Archivs.

§ 13

Fotoaufnahmen

(...)

Negative können nicht, Farbdias positive nur leihweise gegen eine in der Entgeltordnung festgelegte Leihgebühr überlassen werden. Die Leihfrist beträgt 3 Monate. Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro angefangenem Monat der Überschreitung zusätzlich Blockierungskosten in Höhe von 50 % der Leihgebühr an. Bei Verlust, Beschädigung oder nicht erfolgter Rücksendung innerhalb von 6 Monaten trägt der Entleiher die Kosten für die Neuanfertigung.

Zur Veröffentlichung vorgesehene Farbaufnahmen werden grundsätzlich von Vertragsfotografen der Richard-Wagner-Stiftung hergestellt. Ausnahmen sind nur gegen ein besonderes Entgelt zulässig. In diesem Fall ist dem Archiv innerhalb von vier Wochen nach der Herstellung je ein Duplikat der Negative oder Farbdias positive kostenlos und unter Übertragung aller Rechte, insbesondere des ausschließlichen Nutzungsrechts, zur Verfügung zu stellen.

Im Museum ist das Fotografieren genehmigungs- und entgeltpflichtig.

§ 14

Bildveröffentlichungen

Mit der Überlassung und Übersendung von Bildreproduktionen oder der Erteilung einer Fotografierelaubnis ist die Genehmigung zur Veröffentlichung verbunden. Die Genehmigung gilt nur für einmalige Veröffentlichung und beschränkt sich auf das im Benutzungsantrag genannte Druck- oder Filmerzeugnis (einfaches Nutzungsrecht).

Die Veröffentlichungsgenehmigung erstreckt sich jedoch nicht auf urheberrechtliche Ansprüche Dritter, soweit solche bestehen und/oder geltend gemacht werden. Das Archiv/ Museum ist bei Veröffentlichung von Bildmaterial aus seinen Beständen ggf. von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt mithin dem Auftraggeber / Antragsteller.

Schließt der Benutzer mit einem Dritten (Verlag u.a.) einen Vertrag über Bildveröffentlichungen ab, so muß dieser wegen der erforderlichen Genehmigung nochmals mit dem Archiv Verbindung aufnehmen. Die Nutzungs-, Verwaltungs- und Bereitstellungsentgelte richten sich nach der geltenden Entgeltordnung. Sie umfassen eine Nutzungschädigung für Archivmaterial bzw. Museumsgegenstände, ein Bereitstellungsentgelt für Vorhaltung, Pflege und Verwaltung des Archivs sowie die vom Archiv erbrachte Dienstleistung, nicht jedoch die Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gem. UrhG. Die Nutzung mittels elektronischer Medien und digitaler Bildspeicher ist prinzipiell untersagt und bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Archivs. Ausgenommen hiervon sind nur die vom Archiv erworbenen jpg-Dateien unter Abgeltung der in der aktuellen Preisliste genannten Veröffentlichungsgebühren für Publikationen im Internet oder anderen Netzwerken. Jede Internetnutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Archivs. Die in der Datei gespeicherten Bildinformationen, insbesondere der Bildnachweis samt URL dürfen weder manipuliert noch entfernt werden. Zuwiderhandlung zieht einen Aufschlag von 100 % des Nutzungsentgeltes nach sich. Jede Veränderung des Bildes (Farbe, Ausschnitt, Proportionen usw.) bedarf der vorherigen Vereinbarung. Genehmigungen zur Publikation im Internet und anderen Netzwerken werden für maximal 1 Jahr erteilt und müssen im Falle einer Verlängerung vor Ablauf der Frist vom Nutzer erneut schriftlich beantragt werden. Die Einspeisung ins Internet oder anderen Netzwerken von allen anderen außer die vom Archiv zu diesem Zwecke erworbenen Bildvorlagen (jpg-Dateien) ist ausdrücklich nicht gestattet.

§ 17

Belegexemplare

Von jeder Veröffentlichung, die auf der Museums- oder Archivbenutzung beruht oder in der Bildvorlagen des Archivs verwendet worden sind, ist nach Erscheinen unaufgefordert ein Belegexemplar abzuliefern. Dies gilt insbesondere auch für Dissertationen und Zulassungsarbeiten.

Von Filmen, die ganz oder zum erheblichen Teil im Museum oder Archiv gedreht werden sind, ist dem Archiv eine VHS-Kopie zu übersenden.

Das Richard-Wagner-Museum bzw. das Nationalarchiv der Richard-Wagner-Stiftung ist als Quelle zu nennen.

§ 20

Entgelte

Für die Benutzung des Archivs/Museums, den damit oder mit der Beantwortung schriftlicher Anfragen verbundenen Arbeits- und Zeitaufwand des Personals sowie für die Lieferung und/oder Veröffentlichung von Fotos oder Filmaufnahmen nach Vorlagen oder Objekten des Archivs/Museums werden Entgelte erhoben. Sie sind in einer Preisliste aufgeschlüsselt und festgelegt und werden auf Anfrage mitgeteilt.